

Mindestanforderungen für Selbstabholer (BULK-Transporte)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	3
1. Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen	4
2. An der Beförderung beteiligte Personen	6
3. Sicherung	9
4. Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit	10
5. Beförderungspapiere/ Begleitpapiere	10
6. Unfälle/ Schäden/ Verluste	12
7. Managementsysteme/ Audits	13
Anlage 1	14
Flüssige und trockene Güter in Tankcontainern, Tank-/ Silo-Fahrzeugen, Mulden- und Muldenkippern (in BULK)	
A.1.1 Technische Komponenten	
A.1.2 Reinigungsanlagen	
A.1.3 Reinigungsnachweis	
A.1.4 Vorproduktbescheinigung	
A.1.5 Prüfung vor Beladung	

Einleitung

Diese Mindestanforderungen für Selbstabholer stellen für Transporte im europäischen Straßengüter- und kombinierten Verkehr eine wesentliche Vertragsgrundlage für die mit der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) geschlossenen Kaufverträge, von chemischen Produkten, dar.

Die Evonik Industries AG und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen legen größten Wert darauf, dass Produkte und Rohstoffe sicher, umweltschonend, nachhaltig, ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und unter Berücksichtigung von Kundenwünschen befördert werden. Der Schutz von Menschen und Umwelt hat absoluten Vorrang vor wirtschaftlichem Erfolg.

Wenn im folgenden Dokument der Begriff "Selbstabholer" verwendet wird, so ist damit im Allgemeinen der selbst abholende Kunde, im Besonderen aber der ggf. von ihm mit der Abholung beauftragte Logistikdienstleister gemeint.

Diese Mindestanforderungen für Selbstabholer gelten grundsätzlich für den Transport von Gefahrgütern und Nicht-Gefahrgütern im europäischen Straßengüterverkehr, einschließlich des kombinierten Verkehrs. Der Vor- und Nachlauf zu/ von See- und Flughäfen ist darin eingeschlossen.

Punkte, welche nur für Transporte von Gefahrgütern gelten, sind durch "Nur bei Gefahrguttransporten" gekennzeichnet.

Die Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) setzt voraus, dass die Selbstabholer alle relevanten Rechtsvorschriften kennen und entsprechend einhalten.

1 Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen

- 1.1 Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein, einen optisch guten Eindruck machen sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für das zu ladende Gut entsprechen.
- 1.2 Fahrzeuge sollten sicherheitserhöhende Einrichtungen (z. B. Fahrerassistenzsysteme) haben, welche während des Transports aktiviert sein müssen.
- 1.3 Fahrzeuge sollten mit Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren gegen kriminelle Übergriffe (z. B. Beschädigung der Ware, Ladungsdiebstahl) ausgestattet sein.
- 1.4 Fahrzeuge sollten schadstoffarm, lärmreduziert und klimafreundlich sein.
- 1.5 Wechselbehälter und Sattelaufleger für den kombinierten Verkehr sollten mit der Eigentümeridentifizierung für europäische Ladeeinheiten (ILU-Code, veröffentlicht von der UIRR [Union Internationale Rail – Route]) versehen sein.
- 1.6 Bei geplanten Transporten im Ro/Ro-Verkehr müssen die Fahrzeuge mit Einrichtungen (Laschösen/Zurpunkte, Vorrichtungen zur Blockierung des Federweges etc.) versehen sein, die eine sichere Laschung/Verzurrung an Bord ermöglichen und ein Verschieben sowie Umkippen der Beförderungseinheit bei Seegang verhindern.

1.7 Nur bei Gefahrguttransporten

Fahrzeuge für die Beladung von Gefahrgut werden von der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) konsequent gem. Unterabschnitt 7.5.1.1 und 7.5.1.2 ADR kontrolliert. Fahrzeuge, die den geltenden Rechtsvorschriften nicht genügen, werden abgelehnt. Fahrzeuge, welche den Anforderungen dieser Mindestanforderungen nicht entsprechen, können abgelehnt werden. Die Bedingungen an die Fahrzeugbesatzung sind in diesen Kontrollen inbegriffen und können auch zur Ablehnung führen.

- 1.8 Windschutzscheiben sollen frei von Beschädigungen (Steinschläge, Löcher, Risse) sein. Befinden sich solche Beschädigungen im direkten Sichtfeld des Fahrers (siehe nachstehende Grafik), so führt dies zur Ablehnung.



- 1.9 Das Sichtfeld des Fahrers muss frei und nicht durch Gegenstände (z.B. Wimpelketten) eingeschränkt sein. Falls diese Einschränkung nicht entfernt wird, so kann dies zur Ablehnung der Beladung führen.

1.10 **Nur bei Gefahrguttransporten**

Die nach 8.1.4 und 8.1.5 ADR geforderte Fahrzeugausrüstung ist vollständig, in einwandfreiem Zustand und leicht zugänglich mitzuführen. Vorgeschriebene Prüfungen dürfen nicht überschritten sein bzw. während der Beförderung überschritten werden.

1.11 **Nur bei Gefahrguttransporten**

Die für bestimmte Gefahrzettel nach 8.1.5 ADR geforderte Schaufel muss eine Schaufel oder ein Spaten (auch Klappspaten) aus Metall oder robustem Kunststoff mit Stiel sein. Schaufeln/Spaten sollten eine Arbeitslänge (von der Spitze des Blattes bis zum Stielende) von mindestens ca. 100 cm und Klappspaten im ausgeklappten Zustand von mindestens ca. 55 cm haben. Schaufeln mit kurzem Stiel (z.B. Kehrschaufeln) werden nicht akzeptiert.

1.12 **Nur bei Gefahrguttransporten**

Der in 8.1.5 ADR geforderten „Augenspülflüssigkeit“ wird entsprochen, wenn entweder eine Flasche mit klarem, stillem Wasser oder eine Augenspülflasche

mit spezieller Augenspülflüssigkeit mitgeführt wird. Das Verfallsdatum einer Augenspülflüssigkeit darf nicht überschritten sein.

- 1.13 Wenn sich auf zur Beladung gestellten Fahrzeugen, Container oder Wechselbrücken befinden, so müssen diese mit allen Eckbeschlagverriegelungen (Twistlocks) ordnungsgemäß verriegelt sein. Alternative Verriegelungen (z.B. Stirnseite Sicherung mit Bolzen und Rückseite Sicherung mit Twistlocks – 40‘-Container auf 45‘-Trailer) ist möglich.
- 1.14 Fahrzeuge die als solche des Lebens-, Genuss- und Futtermitteltransportes erkennbar sind bzw. aufgrund von Aufschriften dies vermuten lassen (z.B. entsprechende Werbung) führen zur Ablehnung. Ausnahmen von dieser Regelung sind für Produkte möglich, welche für die Lebens-/ Futtermittelindustrie bestimmt sind (z.B. Futtermitteladditive). Bei Unklarheiten ist vor der Gestellung Rücksprache mit der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) zu halten.
- 1.15 Beim Transport von Produkten, die einer Temperaturkontrolle unterliegen, müssen die Fahrzeuge mit den erforderlichen Temperaturanzeige- und Alarmgeräten ausgerüstet sein.

2. An der Beförderung beteiligte Personen

- 2.1 Der Selbstabholer hat zuverlässiges, entsprechend der Tätigkeit fachlich geschultes Personal einzusetzen. Es muss über eine gültige Fahrerlaubnis sowie bei Gefahrgütern über eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung verfügen. Sofern die Fahrerlaubnis und/oder die ADR-Schulungsbescheinigung zur Beförderung von Gefahrgut abgelaufen sind bzw. während der Beförderung ablaufen, so wird die Beladung abgelehnt.
- 2.2 Der Selbstabholer hat dem Fahrpersonal alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt, insbesondere für den Umgang mit: Gefahrgütern, den technischen Einrichtungen des Fahrzeuges, den

Ladungssicherungseinrichtungen, den Ladehilfsmitteln und der persönlichen Schutzausrüstung.

- 2.3 Der Fahrer des Selbstabholers hat auf Verlangen der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) die nach § 7b Güterkraftverkehrsgesetz notwendigen Dokumente vorzulegen.
- 2.4 Der Selbstabholer verpflichtet sich, die Arbeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden können.
- 2.5 In den Fahrzeugen der Selbstabholer dürfen sich bei der Einfahrt auf das Betriebsgelände der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) keine Personen oder (Haus-)Tiere befinden, die nicht zur Fahrzeugbesatzung gehören!
- 2.6 Die für abgeschlossene Betriebsgelände geltenden, bekannt gemachten Hausordnungen sowie die betriebsspezifischen Weisungen an den Be- und Entladestellen sind zu befolgen.
- 2.7 Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot (0,0-Grenze) (gilt für Konsum und Mitnahme). Dies gilt auch für Cannabis.
- 2.8 Der Fahrzeugführer hat das Fahrzeug immer wirksam gegen unbeabsichtigtes Wegrollen zu sichern (z. B. durch Feststellbremse, Benutzung von Unterlegkeilen).
- 2.9 Die Fahrzeugbesatzung muss sich während der Be- und Entladung im oder am Fahrzeug, aber außerhalb der Verkehrsflächen der Be- und Entladung, aufhalten. Beim Verlassen der Örtlichkeiten ist eine offizielle Abmeldung bei einer verantwortlichen Person der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) erforderlich, und nach Rückkehr am Fahrzeug eine entsprechende Anmeldung.
- 2.10 In den Betriebsstätten der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) besteht für die Fahrzeugbesatzung die grundsätzliche Verpflichtung, folgende persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und bei Verlassen des Fahrzeugs anzulegen:
 1. Den Körper vollständig bedeckende Kleidung.

2. Sicherheitsschuhe, vollständig geschlossen (z.B. gemäß ISO EN 20345). Sicherheitssandalen oder hinten offene Clogs mit Stahlkappen entsprechen nicht dieser Forderung.
3. Schutzhelm (z.B. gemäß DIN 397).
4. Schutzbrille (z.B. gemäß DIN EN 166 oder ISO 16321-1).
5. Warnweste (z.B. gemäß ISO EN 20471).

Sofern Arbeiten auf Tanks/ Silos ausgeführt werden, so muss die Absturzsicherung beachtet und angewendet werden (z.B. ein Auffanggurt gemäß DIN EN 361 zum Einklinken in der Absturzsicherungsanlage).

Die persönliche Schutzausrüstung muss das CE-Kennzeichen tragen und in augenscheinlich einwandfreiem Zustand sein. Es handelt sich hierbei um Mindestanforderungen, so dass auch eine höherwertige Schutzkleidung jederzeit erlaubt ist.

2.11 Nur bei Gefahrguttransporten

Sofern Be- oder Entladetätigkeiten bei BULK-Transporten von flüssigen oder festen Stoffen ausgeführt werden, so muss folgende persönliche Schutzausrüstung mitgeführt, und während diesen Tätigkeiten, entsprechend der Situation, getragen werden:

1. Chemikalienschutzkleidung Typ 6 (z.B. gemäß DIN EN 13034 – entsprechend dem Ladegut).
2. Sicherheitsschuhe, vollständig geschlossen (z.B. gemäß ISO EN 20345). Sicherheitssandalen oder hinten offene Clogs mit Stahlkappen entsprechen nicht dieser Forderung.
3. Schutzhelm (z.B. gemäß DIN 397 – oder höherwertiger). Bei Arbeiten in der Höhe muss dieser Helm am Kopf befestigt werden können (z.B. Kinnriemen).
4. Schutzbrille (z.B. gemäß DIN EN 166 oder ISO 16321-1).
5. Bei ätzenden, flüssigen Stoffen ist zusätzlich ein Gesichtsschutz (z.B. gemäß DIN EN 166 oder ISO 16321-1) erforderlich.

6. Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (z.B. gemäß DIN EN 374 – entsprechend dem Ladegut).
7. Bei Arbeiten in der Höhe muss die Absturzsicherung beachtet und angewendet werden (z.B. ein Auffanggurt gemäß DIN EN 361 zum Einklinken in der Absturzsicherungsanlage).

Die persönliche Schutzausrüstung muss das CE-Kennzeichen tragen und in augenscheinlich einwandfreiem Zustand sein. Sofern keine Be- oder Entladetätigkeiten ausgeführt werden, so muss lediglich die im vorherigen Punkt genannte persönliche Schutzausrüstung getragen werden.

- 2.12 Falls sich ein Beifahrer im Fahrzeug befindet, der über keinen gültigen Führerschein und/oder keine gültige ADR-Schulungsbescheinigung verfügt, muss für ihn eine Bestätigung seines Arbeitgebers (des Beförderers) vorgelegt werden können, dass er als offizieller Beifahrer fungiert. In diesem Fall gelten für ihn auch die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung.
- 2.13 Der Fahrzeugführer sollte über Grundkenntnisse der Landessprache (oder Englisch) der jeweiligen Ladestelle verfügen.

Falls für das Personal an der Werkseinfahrt oder der Verladestation der Eindruck entsteht, dass durch die mangelnde Verständigungsmöglichkeit und/oder die mangelnde Qualifikation des Fahrpersonals die nötige Sicherheit im Werk bzw. an der Verladestation gefährdet ist, so kann dies im Extremfall zur Ablehnung führen.

3. Sicherung

- 3.1 Die Berechtigung zur Abholung muss durch das Fahrpersonal nachgewiesen werden.

Eine Identifizierung des Fahrzeugs und der gesamten Fahrzeugbesatzung (z. B. durch einen amtlichen Lichtbildausweis wie Personalausweis, Pass, Führerschein oder Identification Card) muss möglich sein. Damit soll verhindert werden, dass eine Übernahme der Ware durch Unberechtigte erfolgt.

- 3.2 Der Selbstabholer hat entweder die Anerkennung als „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Authorized Economic Operator –AEO) F oder S“ oder erteilt der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) auf dessen Verlangen in Form einer Sicherheitserklärung (z. B. Muster „AEO–Sicherheitserklärung“ der Europäischen Kommission) mit, dass er die für die Sicherheit der Lieferkette relevanten Voraussetzungen erfüllt.
- 3.3 Der Selbstabholer verpflichtet sich, Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu lagern und/oder zu verladen und diese Ware während der Lagerung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Ferner stellt er sicher, dass das für die Lagerung, Verladung, Beförderung und Übernahme eingesetzte Personal zuverlässig ist.
- 3.4 Um Schmuggel von Menschen und/oder Waren in und an den Beförderungseinheiten zu vermeiden hat der Selbstabholer dafür zu sorgen, dass die Beförderungseinheiten regelmäßig auf Unversehrtheit und Schmuggel überprüft werden.

4. Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit

- 4.1 Abfahrtskontrolle: Vor dem Transport ist die Betriebssicherheit, Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs durch den Fahrer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen Ausrüstungen sind auf allen bei der Beförderung eingesetzten Fahrzeugen bis zum Beförderungsende des jeweiligen Auftrags mitzuführen.
- 4.2 Es sollten besonders sichere Transportwege gewählt werden, d.h. bevorzugte Benutzung von Autobahnen, Umfahrung von ausgewiesenen Schutzgebieten.
- Die Durchfahrt durch reine Wohngebiete und das Parken in solchen ist verboten.
- 4.3 **Nur bei Gefahrguttransporten**
- Werden Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern geparkt, so sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten, indem die Fahrzeuge überwacht und

möglichst dort abgestellt werden, wo ausreichende Sicherheit gewährleistet ist.

- 4.4 Von den Selbstabholern wird die Beachtung der international anerkannten Mindeststandards des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation – ILO) erwartet.
- 4.5 Alle zur Verfügung gestellten Informationen und Daten sind vertraulich zu behandeln.

5. Beförderungspapiere/ Begleitpapiere

- 5.1 Beförderungspapiere müssen ordnungsgemäß ausgefüllt sein und mit den übrigen Begleitdokumenten mitgeführt werden.
- 5.2 Beförderungspapiere/Begleitpapiere oder deren Inhalt dürfen – abgesehen von behördlichen Kontrollen – Dritten nicht zugänglich gemacht bzw. ausgehändigt werden.
- 5.3 Beförderungspapiere/Begleitpapiere, die nicht den laufenden Transport betreffen, müssen von denen, die den laufenden Transport betreffen, separiert werden.

5.4 Nur bei Gefahrguttransporten

Für die Beförderung von Gefahrgut vorzulegende Nachweisdokumente (wie z. B. ADR-Schulungsbescheinigung des Fahrzeugführers oder Zulassungsbescheinigungen) müssen grundsätzlich im Original vorgelegt werden.

- 5.5 Für grenzüberschreitende Transporte (Beförderung in Drittländer und innergemeinschaftliche Beförderungen) muss der Selbstabholer der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) folgende Dokumente zur Verfügung stellen:
 - 1. Bei der Beförderung in ein Drittland die Erteilung eines Ausfuhrnachweises nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 UstDV.
 - 2. Bei der innergemeinschaftlichen Beförderung die Erteilung eines Versendungsbeleges nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr.1 Buchstabe a UStDV.

5.6 Wenn gefahrgutrechtliche Nachweisdokumente zur Kontrolle einlaminert vorgelegt werden, kann dies bei manchen Versandstellen der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) zu Ablehnung des Fahrzeugs führen. Um solche Ablehnungen zu vermeiden, wird dem Auftragnehmer empfohlen, entweder keine einlaminerten Nachweisdokumente vorzulegen oder deren Akzeptanz bei der jeweiligen Versandstelle der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) vorab zu erfragen.

5.7 **Nur bei Gefahrguttransporten**

Vor der Beförderung von Produkten, welche die Bedingungen in §35b GGVSEB erfüllen, so hat der Selbstabholer für die Beantragung der Fahrwegbestimmung gemäß §35a GGVSEB (oder Bereitstellung der Allgemeinverfügungen) zu sorgen. Eine eventuelle Beantragung der Bescheinigung zur Verlagerung gemäß §35 (4) GGVSEB ist mit der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) abzustimmen. Diese Dokumente sind der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) auf Verlangen vor der Transportdurchführung zu übermitteln und im laufenden Betrieb auf Verlangen der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen, durch den Fahrzeugführer vorzulegen.

Sofern der Selbstabholer Fahrzeuge gemäß den in §35c GGVSEB aufgeführten Ausnahmen stellt, so ist der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) auf Verlangen, vor der Transportdurchführung, der entsprechende Nachweis zur Nutzung dieser Ausnahme zu übermitteln und im laufenden Betrieb auf Verlangen der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen), durch den Fahrzeugführer vorzulegen.

6. Unfälle/ Schäden/ Verluste

- 6.1 Bei einem Transportzwischenfall/ Unfall (Personenschaden, Gefährdung von Personen, Produktaustritt, Beeinflussung der Umwelt) ist immer unverzüglich die Feuerwehr und/ oder die Polizei zu verständigen. Darüber hinaus ist die Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) über die angegebene **Notfalltelefonnummer (TUIS-Stelle: +49 2365 49-2232)** zu kontaktieren und folgende Punkte zu melden:
1. Name und Firma des Meldenden
 2. Amtliches Kennzeichen und Typ des Fahrzeugs
 3. Ort, Zeit und Hergang des Unfalls/ Schadensfalles, Polizei/ Feuerwehr vor Ort
 4. Umfang des Produktaustritts
 5. Anzahl Verletzte/ Tote
 6. Sendungsdaten (Auftragsnummer, Bestimmungsort, Frachtführer, Spediteur)
 7. Vom Fahrer getroffene bzw. veranlasste Maßnahmen
 8. Rückrufmöglichkeit (Name, Adresse, Telefon, E-Mail)
 9. Eventuell eingeschalteter Havariekommissar (Name, Adresse, Telefon, E-Mail)
- 6.2 Unter Umständen eine entsprechende Meldung nach ADR–Abschnitt 1.8.5 erforderlich. Die Erstellung der Meldung ist mit der Evonik Industries AG (und der ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) zu koordinieren.
- 6.3 Erkennbare Transportschäden und Warenverluste sind unverzüglich vom Selbstabholer an die Evonik Industries AG (und der ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) zu melden, unabhängig von Ursache oder Verantwortung.
- 6.4 Bei einer drohenden oder bestehenden Gefahr während der Beförderung sind vom Fahrer (unter grundsätzlicher Beachtung des Selbstschutzes) sofort alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die nach Lage und Art der Situation

geeignet erscheinen, Gefahren für Personen, die Umwelt oder die Ladung abzuwehren und/ oder Schäden zu verhüten.

- 6.5 Bei einer drohenden oder bestehenden Produktreaktion während der Beförderung (z.B. Temperaturanstieg des Produktes) sind unverzüglich die produktspezifischen Notfallmaßnahmen einzuleiten. Je nach Art und Ausmaß der Situation ist die Feuerwehr und/ oder Polizei zu verständigen. Die Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) ist über die angegebene **Notfalltelefonnummer (TUIS-Stelle: +49 2365 49-2232)** zu kontaktieren.

7. Managementsysteme/ Audits

- 7.1 Selbstabholer, die Produkte befördern, die Bestandteil der Lebens- oder Futtermittelproduktionskette sind (hierzu gehören auch Lebensmittel- und Futtermitteladditive), sind verpflichtet, sich gemäß den gesetzlichen Forderungen bei der jeweils zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmer gemäß Artikel 9 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 (Vorschriften für die Futtermittelhygiene) und/oder als Lebensmittelunternehmer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Vorschriften für die Lebensmittelhygiene) registrieren zu lassen und diese Registrierung der Evonik Industries (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 1

Flüssige und trockene Güter in Tankcontainern, Tank-/ Silo-Fahrzeugen, Mulden- Muldenkippern (in BULK)

A.1.1 Technische Komponenten

- A.1.1.1 Für die folgenden Punkte hat der Selbstabholer zu sorgen. Die Verantwortung für einzelne Punkte, welche konkret die Be- und Entladung betreffen, ergibt sich aus der Abstimmung zwischen Fahrzeugbesatzung und örtlichem Personal.
- A.1.1.2 Fahrzeugseitige Ausrüstungen und Ausstattungen wie Behälter, Entleerungseinrichtungen, Pumpen und das mitgeführte Schlauchmaterial, Fittings und Dichtungen müssen sauber, trocken und geruchsfrei sein, soweit nicht produktspezifisch besondere Absprachen getroffen werden.
- A.1.1.3 Das eingesetzte Schlauchmaterial muss für das jeweilige Ladegut geeignet, technisch und optisch einwandfreiem sowie druckgeprüft sein.
- A.1.1.4 Das Schlauchmaterial, welches für festgelegte Produkte/ Produktgruppen eingesetzt wird, muss eindeutig gekennzeichnet sein und darf nur für diese eingesetzt werden.
- A.1.1.5 Bei flüssigen Stoffen sind Drucktanks aus Edelstahl zu verwenden (sofern für das Produkt geeignet), sofern keine anderen Anforderungen bestehen.
- A.1.1.6 **Nur bei Gefahrguttransporten**
Die erforderlichen Fahrzeug- und Tankzulassungen sind mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
- A.1.1.7 Der bei der Gefahrgutbeförderung vorgeschriebene Tankmindestfüllungsgrad ist aus Sicherheitsgründen (Schwallwirkung) auch bei der Beförderung von Nicht-Gefahrgütern zu beachten. Der Selbstabholer hat deshalb Behälter zu stellen, mit dem diese Vorgabe eingehalten werden kann.

- A.1.1.8 Die vorhandenen Schwallwände sind dem Personal der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) mitzuteilen.
- A.1.1.9 Die Domdeckel, Befüllstutzen und dazugehörigen Ausläufe sind mit der Kammernummer zu kennzeichnen.
- A.1.1.10 Das genaue Tank-/Kammervolumen ist deutlich und dauerhaft an den Domdeckeln und Befüllstutzen anzubringen.
- A.1.1.11 Es müssen Vorrichtungen (z.B. Ösen) an den Ausläufen und Domdeckeln vorhanden sein, zum Anbringen von Produktschildern/ Plomben.
- A.1.1.12 Vor der Befüllung sind alle Entleerungseinrichtungen vollständig und dicht zu verschließen. Nach der Befüllung sind zudem alle Befülleinrichtungen vollständig und dicht zu verschließen.

Der vollständige und dichte Verschluss von Befüll- und Entleereinrichtungen, welche bei diesem Vorgang nicht verwendet wurden, ist ebenfalls sicherzustellen.
- A.1.1.13 Die Ausrüstung ist eindeutig mit einem funktionstüchtigen Erdungszapfen zu kennzeichnen.
- A.1.1.14 Der Einstieg in Fahrzeugtanks / Behälter ist grundsätzlich nicht zulässig. Sofern ein Einstieg erfolgt, sind die diesbezüglichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- A.1.1.15 Tanks/ Silos dürfen vom Fahrzeugführer erst bestiegen werden, wenn eine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz angelegt wurde. Der Fahrzeugführer muss im Anlegen und Benutzen solcher Schutzausrüstung gegen Absturz unterwiesen sein.
- A.1.1.16 Fahrzeuge mit Kippvorrichtung müssen gegen Bewegung mit aufgestellter Ladefläche gesichert sein.
- A.1.1.17 Der Selbstabholer muss die Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) über an Transportbehältern vorhandene elektronische Komponenten, wie z.B. Telematik-Geräte,

informieren, so dass dieser die Anforderungen an den Explosionsschutz prüfen kann.

- A.1.1.18 Falls das Öffnen/Verschließen der Domdeckel mittels Werkzeugs vorgenommen werden muss, darf dieses keine Funken bilden.
- A.1.1.19 Das Ladepersonal der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) muss vom Fahrzeugführer über das Fassungsvermögen des Tanks/ Silos bzw. der Tankkammern sowie über die höchstzulässige Zuladung zuverlässig informiert werden.
- A.1.1.20 Entzündbare flüssige Stoffe dürfen nicht mit Kompressoren entladen (abgedrückt) werden.
- A.1.1.21 Für Transporte von Produkten, für die die Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) einen zertifizierten Standard gemäß GMP+ (Straßentransport von Futtermitteln) fordert (wie z. B. für bestimmte Füllstoffe und Lebens-/Futtermitteladditive), dürfen vom Selbstabholer keine Tanks/Silos zur Beladung bereitgestellt werden, mit denen jemals verbotene Stoffe und Materialien der Frachtkategorie 1 („Transport-Ausschlussliste“), wie z.B. Tiermehl, befördert wurden.

Ausgenommen hiervon sind Tanks/Silos, die nach einer solchen Beförderung durch eine geeignete Reinigung und Desinfektion, mit anschließender Beurteilung, Rezertifizierung und durch eine Inspektionsgesellschaft (akkreditiert nach EN 45004 und für Tanks/Silos speziell zugelassen) freigegeben wurden.

Vor der Beladung ist ein entsprechender Nachweis der letzten drei Vorladungen (Auflistung mit IDTF-Nr.) und des Reinigungszertifikates (siehe A.1.3) bzw. der Vorproduktbescheinigung (siehe A.1.4) beim Beladebetrieb vorzulegen. Ein fehlen dieser Unterlagen kann zur Ablehnung führen.

- A.1.1.22 Tanks/Silos, die für den Transport von Lebens- und Futtermitteln eingesetzt werden, sind grundsätzlich nicht für die Übernahme von Produkten der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) zugelassen. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich für bestimmte Produkte, die für die Lebens- oder

Futtermittelindustrie (z.B. Futtermitteladditive) bestimmt sind. Bei Unklarheit muss vor der Gestellung die Zustimmung der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) eingeholt werden.

- A.1.1.23 Plomben sowie weitere Versiegelungen von gereinigten Tanks/ Silos dürfen nur im Beisein eines Evonik-Mitarbeiters entfernt werden.

A.1.2 Reinigungsanlagen

- A.1.2.1 Der Selbstabholer ist für die Auswahl einer geeigneten und zuverlässigen Reinigungsanlage verantwortlich.

Als geeignete Reinigungsanlagen gelten solche Betriebe, die mit den notwendigen Genehmigungen (hinsichtlich Betrieb und Entsorgung) die Reinigung/ Entsorgung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Genehmigungen betreiben.

Es wird vorausgesetzt, dass sich das Reinigungsunternehmen im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) termingerecht vorzunehmen und zu dokumentieren, nur qualifiziertes Personal einzusetzen und gegebenenfalls Auditierungen zuzulassen.

Dem Selbstabholer wird empfohlen nur Reinigungsunternehmen einzusetzen, welche über ein gültiges SQAS-Assessment für Tankreinigungsanlagen (SQAS Tank Cleaning) verfügen. Zudem wird empfohlen, dass das Unternehmen der eingesetzten Tankreinigungsanlage auch Mitglied des Europäischen Tankreinigungsverbandes (EFTCO) ist.

- A.1.2.2 Die Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) stellt bei Bedarf dem Selbstabholer die Produktinformation (z. B. Sicherheitsdatenblatt) zur Verfügung, um eine ordnungsgemäße Reinigung/ Entsorgung sicherzustellen.

A.1.3 Reinigungsnachweis

A.1.3.1 Alle Reinigungsbetriebe sind verpflichtet, einen Reinigungsnachweis zu erstellen, aus dem die ordnungsgemäße Reinigung ersichtlich ist.

A.1.3.2 Der Reinigungsnachweis, der auch elektronisch erstellt werden kann, sollte folgende Mindeststandards beinhalten:

1. Fortlaufende, Unikat-Nummerierung, technisch gegen Duplizierung und Fälschung gesichert.
2. Das Dokument sollte folgende Informationen enthalten:
 - Reinigungsart, z.B. durch Angabe der gültigen EFTCO-Codes.
 - Identifikation der Tankreinigungsanlage mit vollständiger Adresse, fiskalischen und kommerziellen Angaben und – sofern vorhanden – der nationalen Verbandsmitgliedschaft.
 - Identifikation des Kunden (Vertragspartner).
 - Identifikation des Fahrzeugs/ Tanks.
 - Ankunfts- und Abfahrtszeiten des Fahrzeugs.
 - Angaben über die ausgeführten Reinigungsarbeiten, in dem der festgelegte Code des Reinigungsablaufs (Tank, Schläuche, Pumpen, Ventile) verwendet wird.
 - Für jede gereinigte Kammer die Angabe des zuletzt geladenen Produktes, mit technischer Bezeichnung und UN-Nummer.
 - Konditionen des Tankinneren nach Reinigung (trocken, nass etc.).
3. Unterschrift des Reinigungsleiters und des Vertreters des Vertragspartners (im Allgemeinen des Fahrers).

Bemerkung:

- Nicht verbindlich: Angabe der nächsten Ladung.
- Der Reinigungsablauf wird entweder vollständig vorgedruckt und mit einem "X" jeweils markiert oder nach der erfolgreichen Reinigung mit den Angaben der durchgeführten Schritte komplett gedruckt.

- A.1.3.3 Der Reinigungsnachweis ist dem Beladebetrieb vor Beladung vorzulegen.
- A.1.3.4 Das elektronische Tankreinigungszertifikat (eECD), welches vom European Chemical Logistics Information Council (ECLIC) initiiert wurde, wird langfristig das Tankreinigungszertifikat in Papierform ablösen. Die Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) stellt sukzessive auf Tankreinigungszertifikate in elektronischer Form um und fordert die Selbstabholer auf, an diesem System teilzunehmen (www.eclic.eu) , d.h. sich dort als „Equipment Operator“ zu lizenzieren.
- A.1.3.5 Verschulden eines vom Selbstabholer beauftragten Reinigungsunternehmens hat der Selbstabholer wie eigenes Verschulden zu vertreten.

A.1.4 Vorproduktbescheinigung

- A.1.4.1 Der Selbstabholer, dessen Tanks/Silos nach Absprache ungereinigt neu beladen werden sollen, hat sicherzustellen, dass eine Vorproduktbescheinigung erstellt und vorgelegt wird.
- A.1.4.2 Die Vorproduktbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Name des Auftragnehmers und des Frachtführers
 2. Fahrzeug-, Tank-, Kammer-Nummer
 3. Produkt
 - Chemisch-technische-Bezeichnung (nicht nur Handelsname)
 - Gefahrgutklassen
 4. Belegnummer, Datum, Stempel, Unterschrift
- Diese Angaben können auch auf dem Abholschein vermerkt werden.
- A.1.4.3 Die elektronische Vorproduktbescheinigung (ePPL), welche vom European Chemical Logistics Information Council (ECLIC) initiiert wurde, wird langfristig die Vorproduktbescheinigung in Papierform ablösen. Die Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) stellt sukzessive auf

Vorproduktbescheinigungen in elektronischer Form um und fordert die Selbstabholer auf, an diesem System teilzunehmen (www.eclic.eu) , d.h. sich dort als „Equipment Operator“ zu lizenzieren.

- A.1.4.4 Der Aussteller der Bescheinigung stellt sicher, dass nach Entladung des Vorproduktes keinerlei Verunreinigungen (z. B. Staub, Fremdteile, Kondenswasser) in den Tank/Silo gelangt sind und der Tank/Silo im verschlossenen Zustand zur erneuten Beladung gestellt wird.

A.1.5 Prüfung vor Beladung

- A.1.5.1 Der Selbstabholer hat der Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Tanks/ Silos sowie der Befüll- und Entleerungseinrichtungen vor Beladung zu ermöglichen.